

GARAGENORDNUNG

Beschreibung der Garage: Im Gebäudekomplex CITYGATE, befindlich auf der Liegenschaft EZ 645, KG Leopoldau 1210 Wien. Die Ein- und Ausfahrt erfolgt in der Seyringer Straße 5.

Die Garage ist mit einer automatischen Brandmeldeanlage und Entlüftung inkl. CO-Warnanlage ausgestattet.

Geltungsbereich der Garagenordnung: Diese Garagenordnung gilt für alle Teile der Garage und für sämtliche Benutzer der Garage, das heißt für Kurzparker und Dauerparker gleichermaßen wie für sonstige Personen, welche die Garage – berechtigt oder unberechtigt – befahren oder betreten. Neben dieser Garagenordnung gilt in der Garage – wie in den übrigen Teilen vom CITYGATE - eine allenfalls vorhandene Benützungsvorschrift vom CITYGATE. Die Geltung allfälliger weiterer Benützungsvorschriften (z.B. Hausordnung), sowie vertraglicher Vereinbarungen bleiben von dieser Garagenordnung unberührt.

1. Die Benützung der Garage ist nur mit einer gültigen Parkberechtigung gestattet. Im Bereich der Schrankenanlagen ist ein Leser vorgesehen, durch den das Öffnen und Schließen der Schrankenanlagen erfolgt. Die Garagenbereiche sind mit einer Videoüberwachungsanlage ausgestattet.

2. Wird das Fahrzeug so abgestellt, dass angrenzende Abstellplätze nicht entsprechend der Markierungen benützt werden können, ist für die solcherart missbräuchlich benützten Abstellplätze das nach dem jeweils gültigen Tarif für Kurzparker anfallende Entgelt zu bezahlen. Darüber hinaus behält sich der Vermieter/Nutzungsgeber bzw. der Garagenbetreiber das Recht vor, das Fahrzeug auf Kosten des Mieter/Nutzers so zu verschieben, dass nur ein Abstellplatz in Anspruch genommen wird.

3. In der Garage gilt die in der Garage ausgehängte, jeweils gültige Garagenordnung und sinngemäß die Straßenverkehrsordnung (StVO) in der jeweils gültigen Fassung. Die Durchfahrtsbreite im Bereich der Einfahrt Citygate ist mit 2,10m begrenzt. Eine Benützung der Garage ist nur mit Fahrzeugen, die den Vorschriften des Kraftfahrzeuggesetzes entsprechen, zulässig. Sämtliche in der Garage angebrachten Verkehrszeichen, Lichtsignale, Hinweistafeln, Bodenmarkierungen usw.,

sowie alle bestehenden behördlichen Vorschriften sind vom Mieter/ Nutzer genau zu beachten. In der Garage darf nur im Schritttempo gefahren werden.

Verboten sind insbesondere:

- a) das Rauchen, sowie die Verwendung von Feuer und offenem Licht;
- b) das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen aller Art, insbesondere von feuergefährlichen Gegenständen;
- c) das Betanken von Fahrzeugen, die Vornahme von Reparaturen, Ölwechsel, Wagen waschen sowie das Ablassen von Kühlwasser;
- d) das längere Laufenlassen bzw. das Ausprobieren des Motors und das Hupen;
- e) die Einstellung eines Fahrzeuges mit undichtem Tank oder Vergaser oder mit anderen, den Betrieb der Garage gefährdenden Defekten;
- f) die Einstellung eines Fahrzeuges ohne polizeiliches Kennzeichen ohne ausdrückliche Genehmigung des Vermieters/Nutzungsgebers bzw. dessen Betriebsbeauftragten;
- g) das Einfahren mit und das Abstellen von Fahrzeugen mit Gasbetrieb;
- h) das Halten und Abstellen des Fahrzeuges auf den Fahrstreifen und Fußwegen bzw. vor Not- oder sonstigen Ausgängen sowie im Rampenbereich wegen der dadurch verursachten Verkehrsbehinderung;
- i) Handlungen und Maßnahmen welche eine Verwendung der Sicherheitseinrichtungen wie Feuerlöscher, Hydrantenkästen, etc. erschweren oder unmöglich machen.

4. Der Mieter/Nutzer verpflichtet sich, das abgestellte Fahrzeug ordnungsgemäß zu sichern und abzuschließen und sodann ohne Aufschub die Garage zu verlassen. Eine Bewachung und Verwahrung des Fahrzeuges, seines Zubehörs, sowie allfälliger im Fahrzeug befindlicher Gegenstände oder mit dem Fahrzeug in die Garage eingebrachter Sachen erfolgt durch den Vermieter/Nutzungsgeber nicht.

5. Die Garage und ihre Einrichtungen sind schonend und sachgemäß zu behandeln sowie rein zu halten. Etwaige Beschädigungen durch den Mieter/Nutzer werden auf dessen Kosten behoben.

6. Den Anordnungen des Garagenpersonals ist im Interesse sämtlicher Mieter/ Nutzer Folge zu leisten.

7. Bei Nichtinanspruchnahme der vertraglichen Leistungen kann das Entgelt nicht rückvergütet werden.

8. Die Parkberechtigung (Codekarte) ist sorgfältig und sachgemäß zu verwahren. Bei Beschädigung oder Verlust der Parkberechtigung stellt der Vermieter/ Nutzungsgeber bzw. Garagenbetreiber gegen Ersatz der angemessenen Kosten eine neue Parkberechtigung aus. Im Falle der Inanspruchnahme des Journaldienstes oder sonstiger zusätzlicher Leistungen des jeweiligen Garagenbetreibers sind diesem seine jeweiligen tariflichen Kosten zu ersetzen.

9. Die Rampe der Garage befindet sich zum Teil im Freien. Dadurch bedingt kann es zum Eintritt von Niederschlägen in die Garage und während der kalten Jahreszeit zum Einfrieren von Flüssigkeiten in und auf den Fahrzeugen sowie auf den Bodenflächen kommen. Hierfür wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, Frostschutzmittel zu verwenden und bei Schnee- und Eisbildung vorsichtig zu gehen und zu fahren.

10. Die Garage ist für Kurzparker derzeit Montag bis Samstag von 07:30 – 24:00 Uhr und Sonn- und Feiertag von 10:00 – 22:00 Uhr geöffnet.

11. Die Benützung der Garage erfolgt auf eigene Gefahr.

12. Sollte es einen Widerspruch in den Vereinbarungen zwischen dieser Garagenordnung und den Mietverträgen für Dauerparkberechtigte geben, gelten immer die Bestimmungen des Mietvertrages.